

Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2003 für die Inanspruchnahme
von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern
und sonstigen Personen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), § 5 Absätze 2 und 4 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen und des § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl.S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Unterbringung von
Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für

a) Kaltmiete	3,07 Euro je qm Wohnfläche
b) Nebenkosten (außer Strom und Gas)	0,95 Euro je qm Wohnfläche
c) Strom	0,81Euro je qm Wohnfläche.

(2) Soweit in den zugewiesenen Unterkünften eigene Hausanschlüsse für Strom, Wasser und Gas enthalten sind, ermäßigen sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um monatlich

a) für Wasser/Abwasser	0,92 Euro je qm Wohnfläche
b) für Strom	0,81 Euro je qm Wohnfläche

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

26180 Rastede, den 09. Dezember 2002

 Decker, MdL
 - Bürgermeister -

 Röttger
 - Gemeindedirektor -

Die vorstehende Satzung wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 veröffentlicht.